

Anhang

(zu § 2 Nr. 17)

Anlage 13

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafeln für die Berufsfachschulen für Medizinische Technologie**13.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik bzw. zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik**

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht	1 200	840	560	2 600
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 200	840	560	2 600
Praktische Ausbildung ¹ nach Anlage 6 Teil A MTAPrV	2 000			2 000
Summe praktische Ausbildung	2 000			2 000

13.2 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie bzw. zum Medizinischen Technologen für Radiologie

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht	1 200	840	560	2 600
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 200	840	560	2 600
Praktische Ausbildung ¹ nach Anlage 6 Teil B MTAPrV	2 000			2 000
Summe praktische Ausbildung	2 000			2 000

13.3 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik bzw. zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht	1 400	840	520	2 400
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 400	840	520	2 400
Praktische Ausbildung ¹ nach Anlage 6 Teil C MTAPrV	2 200			2 200
Summe praktische Ausbildung	2 200			2 200

13.4 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin bzw. zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht	2 600			2 600
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	2 600			2 600
Praktische Ausbildung¹ nach Anlage 6 Teil D MTAPrV	2 000			2 000
Summe praktische Ausbildung	2 000			2 000

¹ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anhang

(zu § 2 Nr. 17)

Anlage 15

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden		Stunden gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	
Theoretischer und praktischer Unterricht	1 360	1 240	2 600
Summe theoretischer und praktischer Unterricht	1 360	1 240	2 600